

1. Satzung zur Änderung der
Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Schashagen
vom 19.12.2016

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein , der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S.27), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.07.2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 129), des § 27 des Bestattungsgesetzes vom 04.02.2005 (GVOBl. Sch.-H. S. 70, zuletzt geändert durch Gesetz vom. 16.02.2009 GVOBl. Schl.-H. S. 56) und des § 26 der Friedhofssatzung der Gemeinde Schashagen vom 18.12.2007 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 24.11.2016 folgende Gebührensatzung erlassen:

§ 1

§ 3 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Gebühren für die sonstigen Leistungen betragen:

- a) Für die Herstellung der Graböffnung, die Beisetzung der Urne sowie das Verschließen des Grabes einschließlich der dafür erforderlichen Verwaltungsleistungen wird eine Gebühr von 260,00 € erhoben.
- b) Für die Urnenanforderung und für die Beisetzungsbestätigung wird eine Gebühr von 50,00 € erhoben.
- c) Für die Gestellung und Beschriftung und Anbringung eines Markierungsschildes werden die Gebühren nach tatsächlichem Aufwand festgesetzt (§ 1 Abs. 2).“

§ 2

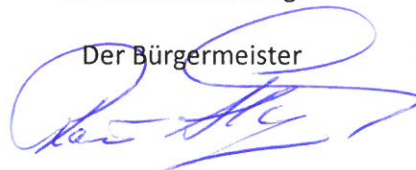
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Schönwalde a. B., den 19.12.2016

Gemeinde Schashagen

Der Bürgermeister



(Rainer Holtz)

